



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 16/2013 vom 02.12.2013

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 Absatz 1 des Nds. Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
- Aktenzeichen: 66.85 12

Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Syke

Bauleitplanung der Stadt Syke

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 (10/37) „Am Krusenberg 1“

Seite 3 - 5

Stadt Twistringen

Bauleitplanung der Stadt Twistringen

Bebauungsplan Nr. 26 (100/91)

„Wohnanlage an der Wildeshäuser Straße“ – Ortschaft Twistringen

Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Seite 5 - 6

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Varrel

Bebauungsplan Nr. 23/178 „Am Varreler Feld“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Seite 6 - 8

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum

31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet
Brinkum Nord und B 6 neu“

Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Seite 8 - 10

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Wagenfeld

1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 12 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“	Seite 10 - 11
Bebauungsplan Ströhen Nr. 13 „SO Tierpark-Gästehaus“	Seite 11 - 13
Bebauungsplan Ströhen Nr. 15 „Ehemaliges Bundeswehr-Depot“	Seite 14 - 15
1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 18 „Gewerbegebiet Am Reuterhof“	Seite 15 - 16
Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 25 „Markt-Zentrum“	Seite 17 - 18
Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 31 „Windkraftanlagen II“	Seite 19 - 20
Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 32 „Ehemaliger Kindergarten“	Seite 21 - 22
Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 33 „Tierhaltungsanlagen im Naturpark“	Seite 22 - 23

Samtgemeinde Kirchdorf

Gemeinde Wehrbleck

Innenbereichsatzung gem. § 34 BauGB	Seite 23 - 25
-------------------------------------	---------------

Samtgemeinde Rehden

Gemeinde Rehden

Satzung der Gemeinde Rehden über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Tierhaltungsanlagen“	Seite 25 - 28
--	---------------

Samtgemeinde Siedenburg

Flecken Siedenburg

Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2014	Seite 28 - 29
--	---------------

Gemeinde Staffhorst

Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2014	Seite 29 - 31
---	---------------

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenamt Sulingen

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudwalde in 27257 Sudwalde, Landkreis Diepholz	Seite 31
--	----------

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 21.11.2013 Aktenzeichen 66.85 12

Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, beabsichtigt, die Fahrbahn der Kreisstraße 57 (K 57) im Abschnitt 10 von Station 0 bis Station 5962 in den Gemeinden Brockum, Hüde, Marl und Quernheim, Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, zu verbreitern bzw. auszubauen.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fröhling

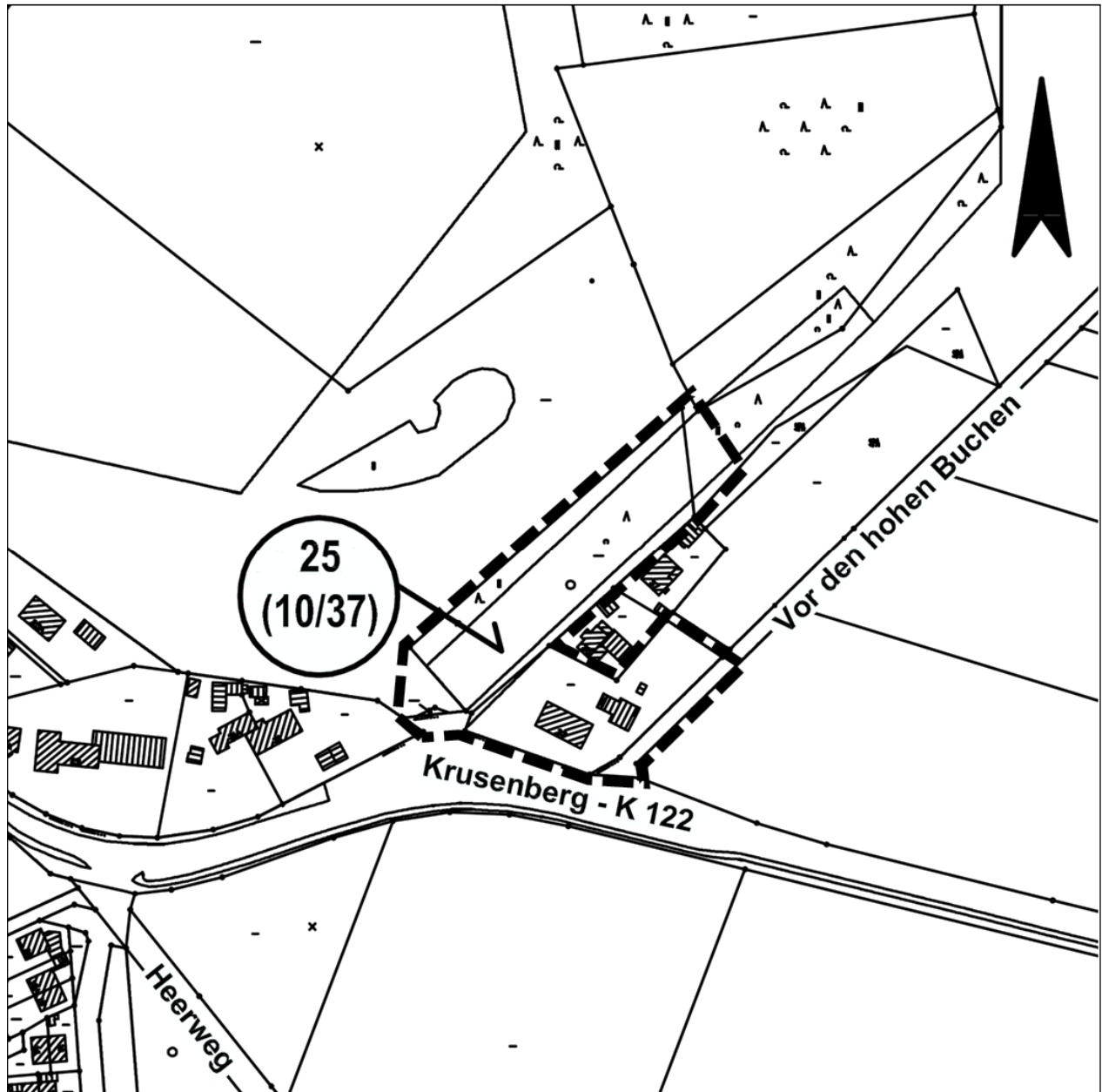
Stadt Syke

Bauleitplanung der Stadt Syke Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 (10/37) "Am Krusenberg 1"

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 29.08.2013 den Bebauungsplan Nr. 25 (10/37) "Am Krusenberg 1" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und dazu die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (10/37) "Am Krusenberg 1" befindet sich in dem Ortsteil Barrien. Die genaue Abgrenzung ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der veröffentlichte Planausschnitt stellt einen Auszug aus der ALK Maßstab 1:1.000 dar.

Der oben genannte Bebauungsplan und die Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.75, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 25 (10/37) "Am Krusenberg 1" in Kraft.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht wor-

den sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

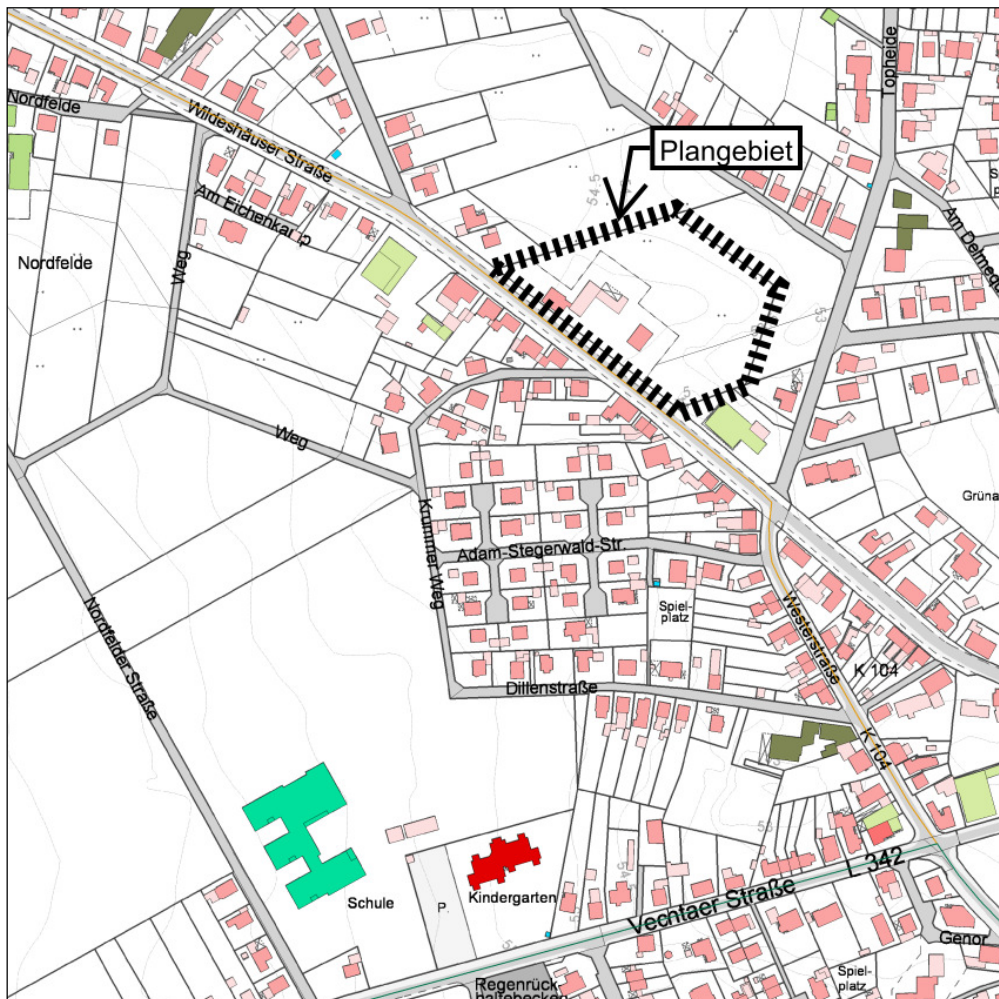
Syke, den 25.11.2013
Gez. Suse Laue
Bürgermeisterin

Stadt Twistringen

Bauleitplanung der Stadt Twistringen Bebauungsplan Nr. 26-(100/91) "Wohnanlage an der Wildeshäuser Straße" – Ortschaft Twistringen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Juli 2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 26-(100/91) „Wohnanlage an der Wildeshäuser Straße“ – Ortschaft Twistringen der Stadt Twistringen als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/91) „Wohnanlage an der Wildeshäuser Straße“ ist in dem nachstehenden Kartenauszug im verkleinerten Maßstab dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 26-(100/91 „Wohnanlage an der Wildeshäuser Straße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen im Fachbereich Entwicklung und Ordnung Zimmer 328 öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes 26-(100/91 „Wohnanlage an der Wildeshäuser Straße“ eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Twistringen, den 25.11.2013
Der Bürgermeister
Gez. K. Meyer

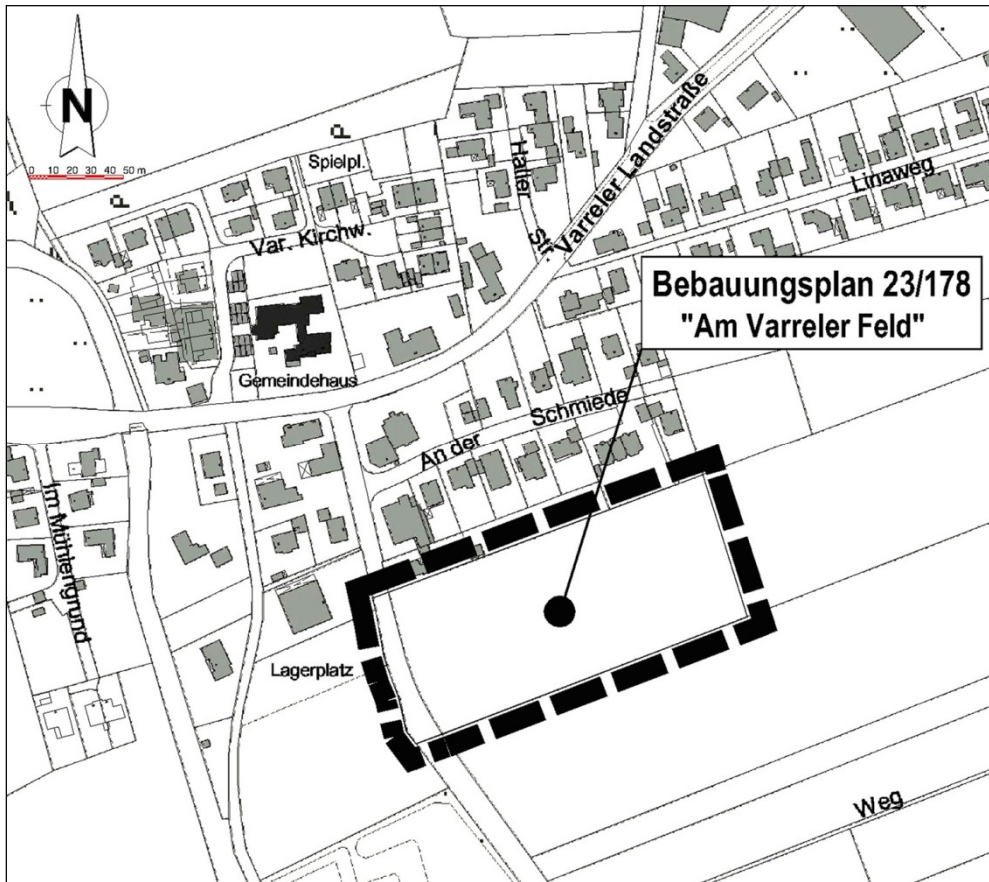
Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Varrel Bebauungsplan Nr. 23/178 „Am Varreler Feld“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 30.10.2013 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

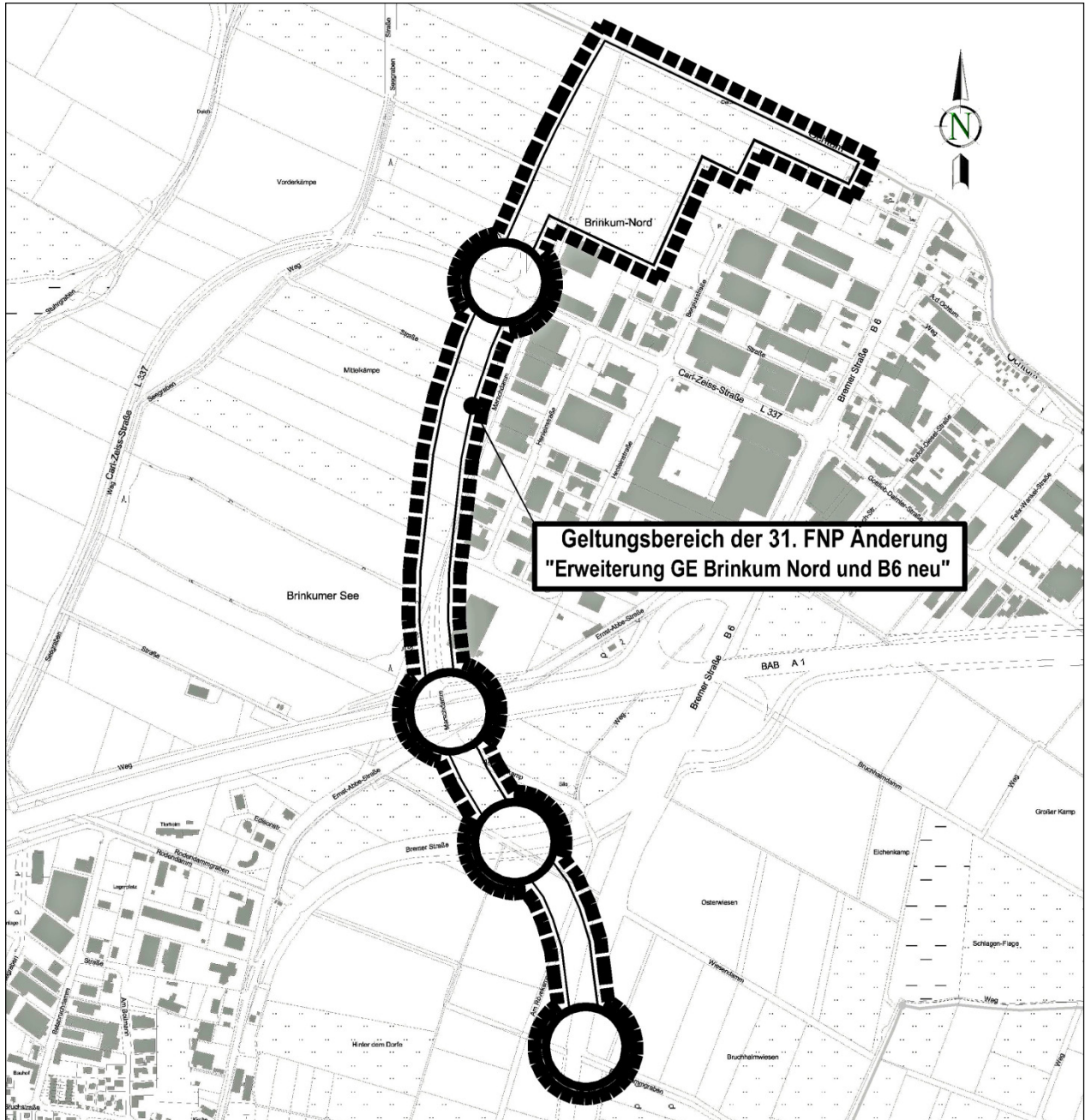
Stuhr, den 26.11.2013
Niels Thomsen
Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum
31. Änderung des Flächennutzungsplanes „ Erweiterung Gewerbegebiet Brinkum Nord
und B 6 neu“
Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 29.05.2013 den Feststellungsbeschluss über die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung dazu gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 05.08.2013 (Az.: 63 DH 01505/2013/82) die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die gemäß Verfügung geltend gemachten redaktionellen Beanstandungen, zu deren Erfüllung es keines Ratsbeschlusses bedarf, sind bereits erfolgt.

Der räumliche Geltungsbereich der vorgenannten Änderung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird die o. g. Änderung rechtsverbindlich.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 27.11.2013
Niels Thomsen
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 12 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 06.02.2013 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 12 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 12 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

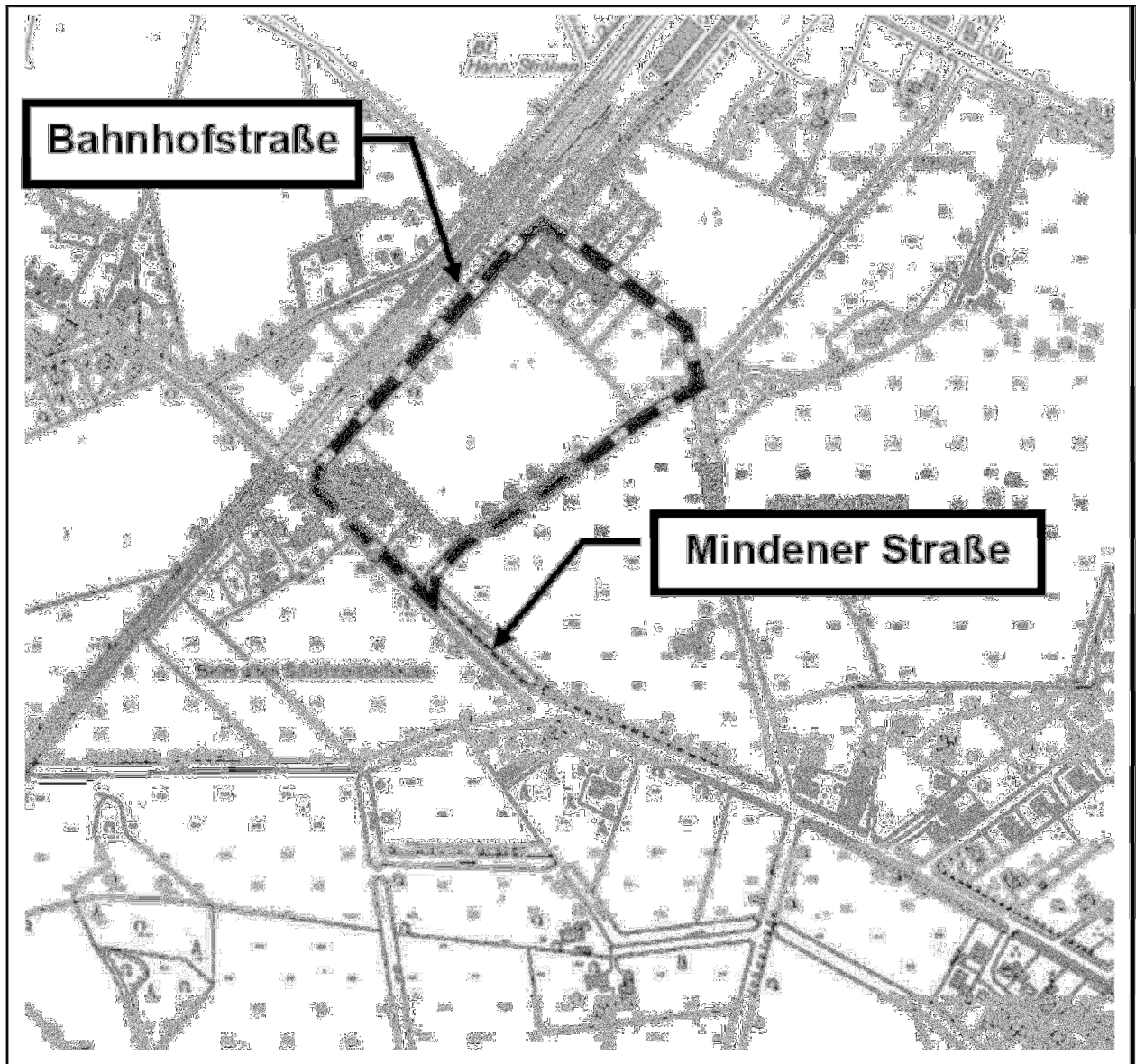
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 12 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 25.11.2013
Wilhelm Falldorf
Bürgermeister

Übersichtskarte über den räumlichen Geltungsbereich
1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 12 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“



Bebauungsplan Ströhen Nr. 13 „SO Tierpark-Gästehaus“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 02.11.2005 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Ströhen Nr. 13 „SO Tierpark-Gästehaus“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Ströhen Nr. 13 „SO Tierpark-Gästehaus“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

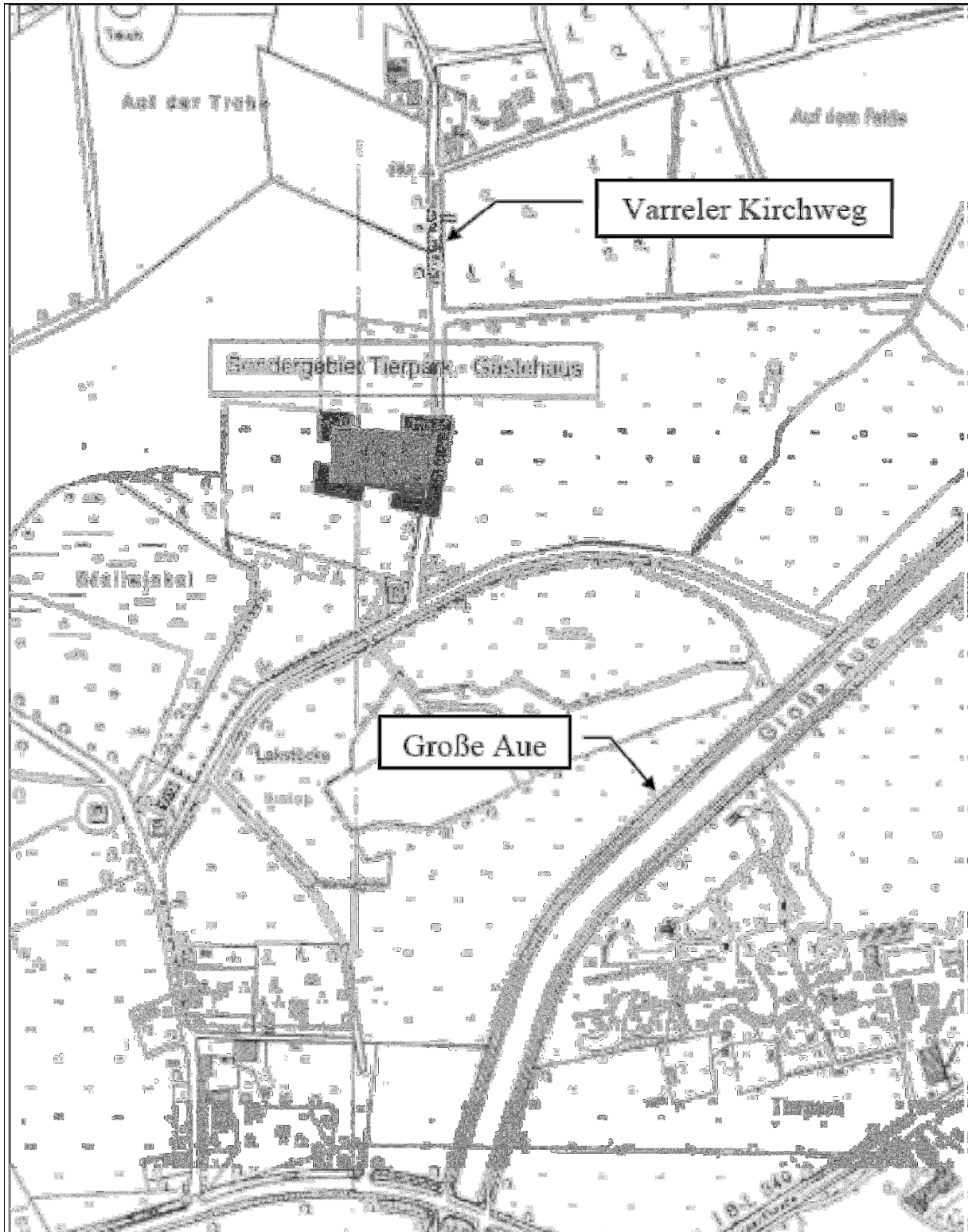
Der Bebauungsplan Ströhen Nr. 13 „SO Tierpark-Gästehaus“ liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 25.11.2013
Wilhelm Falldorf
Bürgermeister

Übersichtskarte über den räumlichen Geltungsbereich
Bebauungsplan Ströhen Nr. 13 „SO Tierpark-Gästehaus“



Bebauungsplan Ströhen Nr. 15 „Ehemaliges Bunderwehr-Depot“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 18.10.2012 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Ströhen Nr. 15 „Ehemaliges Bundeswehr-Depot“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Ströhen Nr. 15 „Ehemaliges Bundeswehr-Depot“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

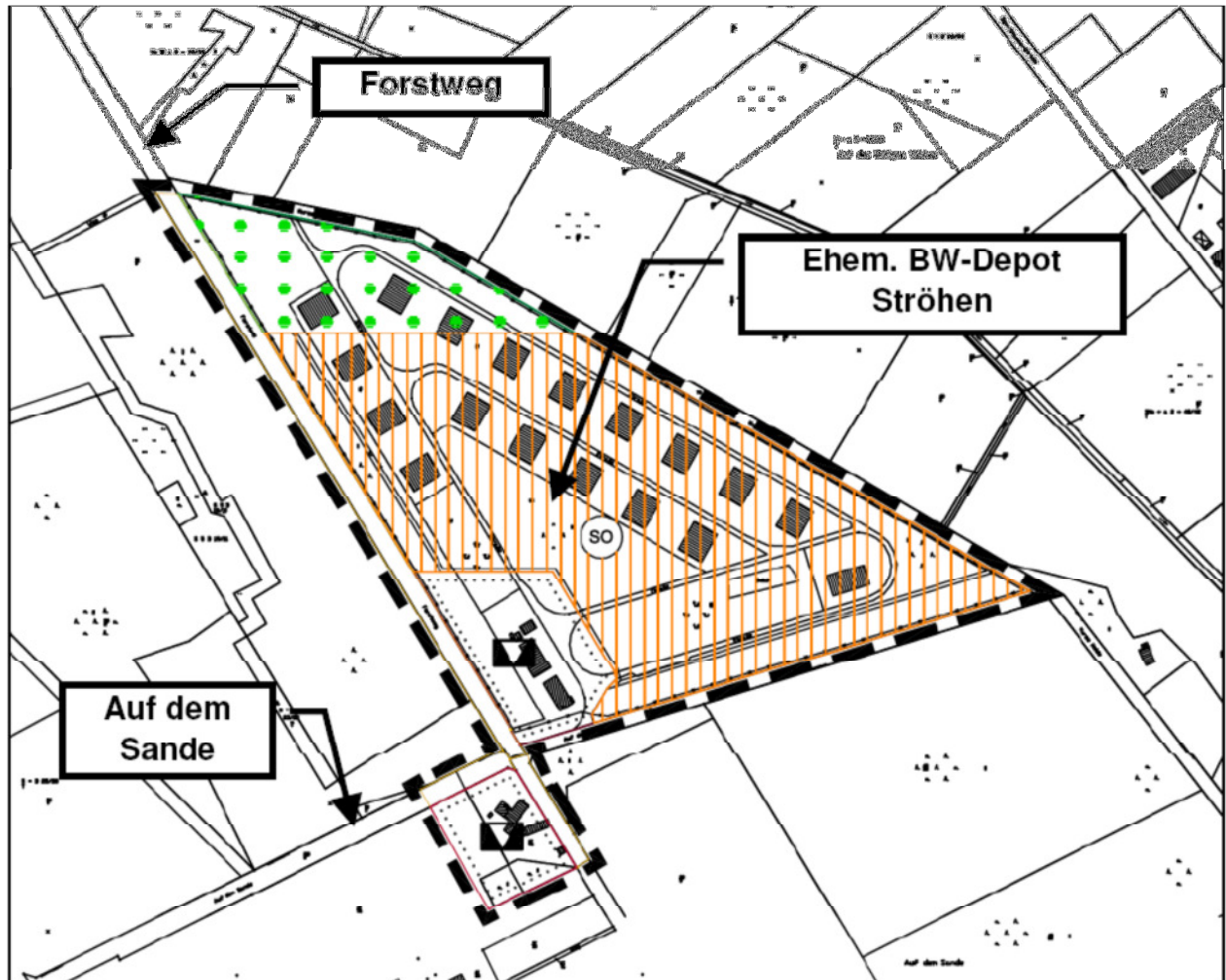
Der Bebauungsplan Ströhen Nr. 15 „Ehemaliges Bundeswehr-Depot“ liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 25.11.2013
Wilhelm Falldorf
Bürgermeister

Übersichtskarte über den räumlichen Geltungsbereich
Bebauungsplan Ströhen Nr. 15 „Ehemaliges Bundeswehr-Depot“



1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 18 „Gewerbegebiet Am Reuterhof“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 18.10.2012 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 18 „Gewerbegebiet Am Reuterhof“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 18 „Gewerbegebiet Am Reuterhof“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

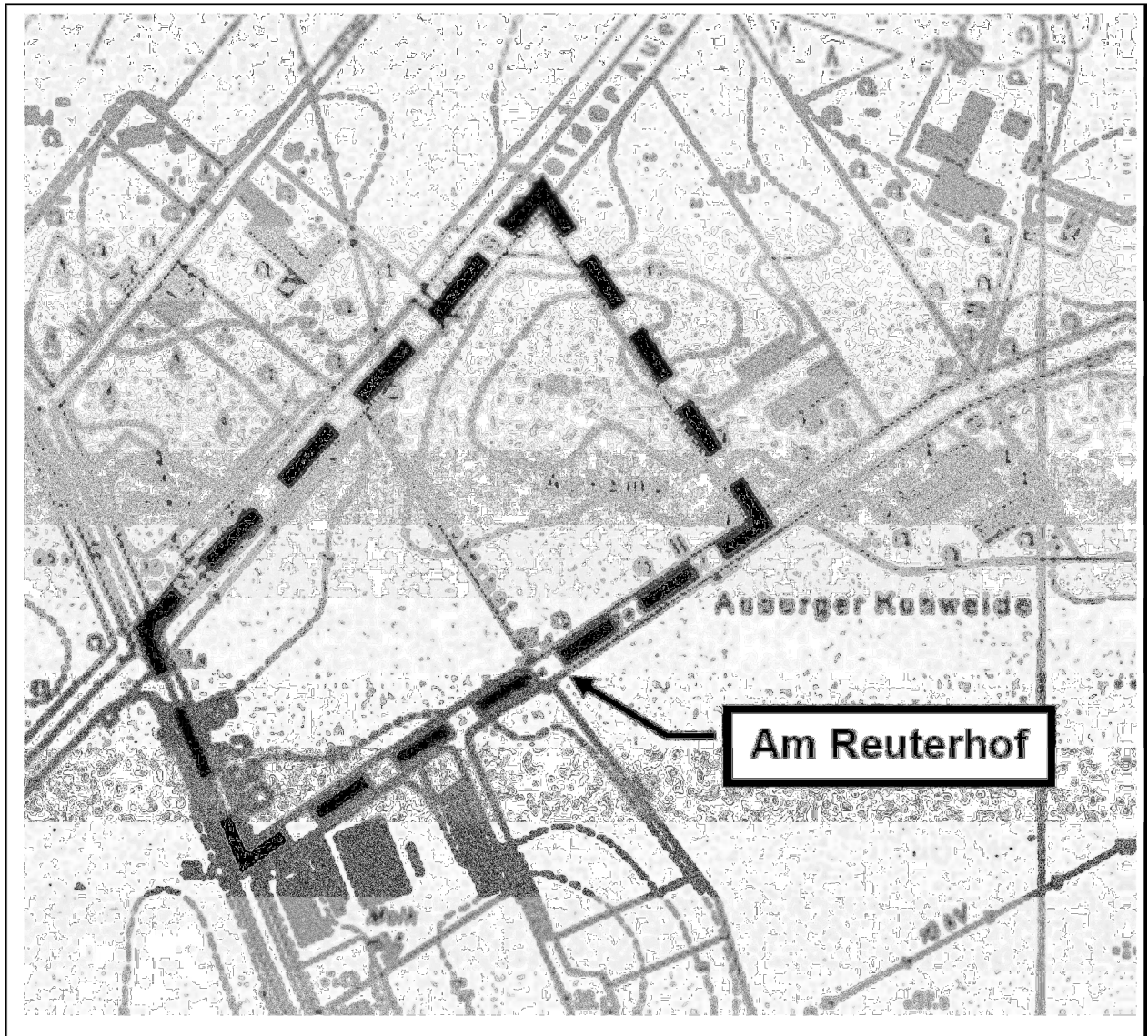
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 18 „Gewerbegebiet Am Reuterhof“ liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 25.11.2013
Wilhelm Falldorf
Bürgermeister

Übersichtskarte über den räumlichen Geltungsbereich
1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 18 „Gewerbegebiet Am Reuterhof“



Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 25 „Markt-Zentrum“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 10.10.2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 25 „Markt-Zentrum“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 25 „Markt-Zentrum“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

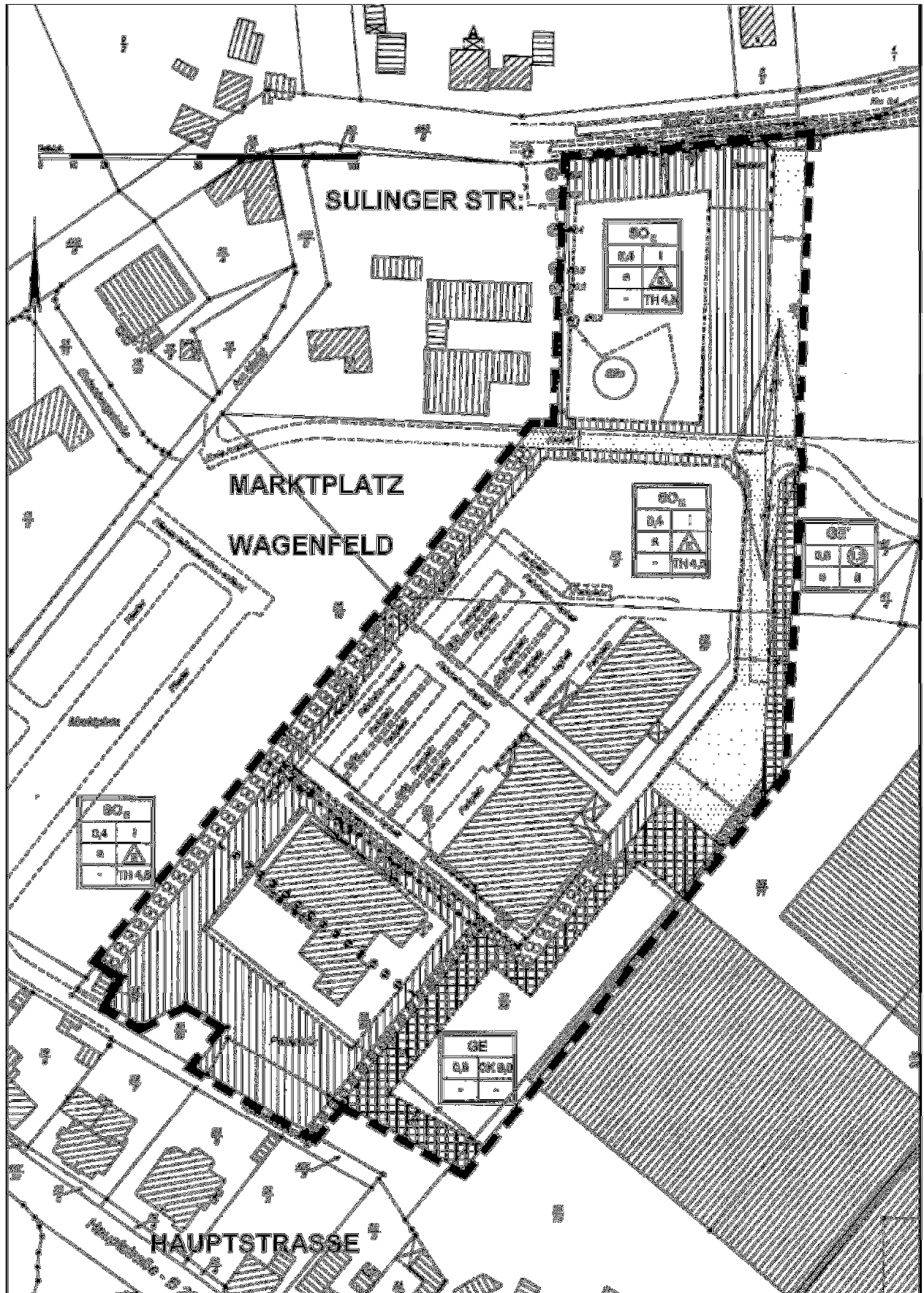
Der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 25 „Markt-Zentrum“ liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 25.11.2013
Wilhelm Falldorf
Bürgermeister

Übersichtskarte über den räumlichen Geltungsbereich
Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 25 „Markt-Zentrum“



Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 31 „Windkraftanlagen II“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 09.02.2010 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 31 „Windkraftanlagen II“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 31 „Windkraftanlagen II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

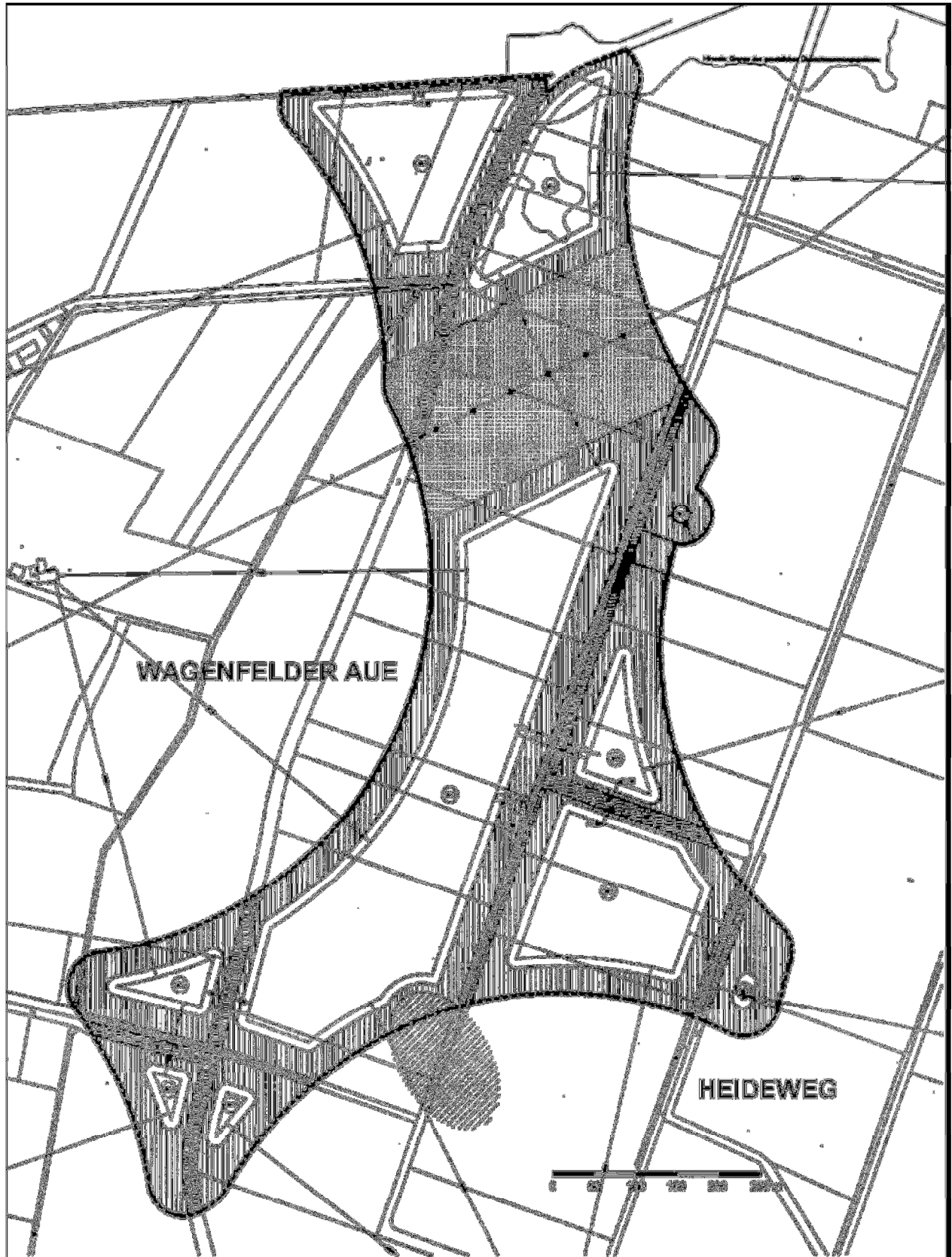
Der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 31 „Windkraftanlagen II“ liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 25.11.2013
Wilhelm Falldorf
Bürgermeister

Übersichtskarte über den räumlichen Geltungsbereich
Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 31 „Windkraftanlagen II“



Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 32 „Ehemaliger Kindergarten“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 09.02.2010 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 32 „Ehemaliger Kindergarten“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 32 „Ehemaliger Kindergarten“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

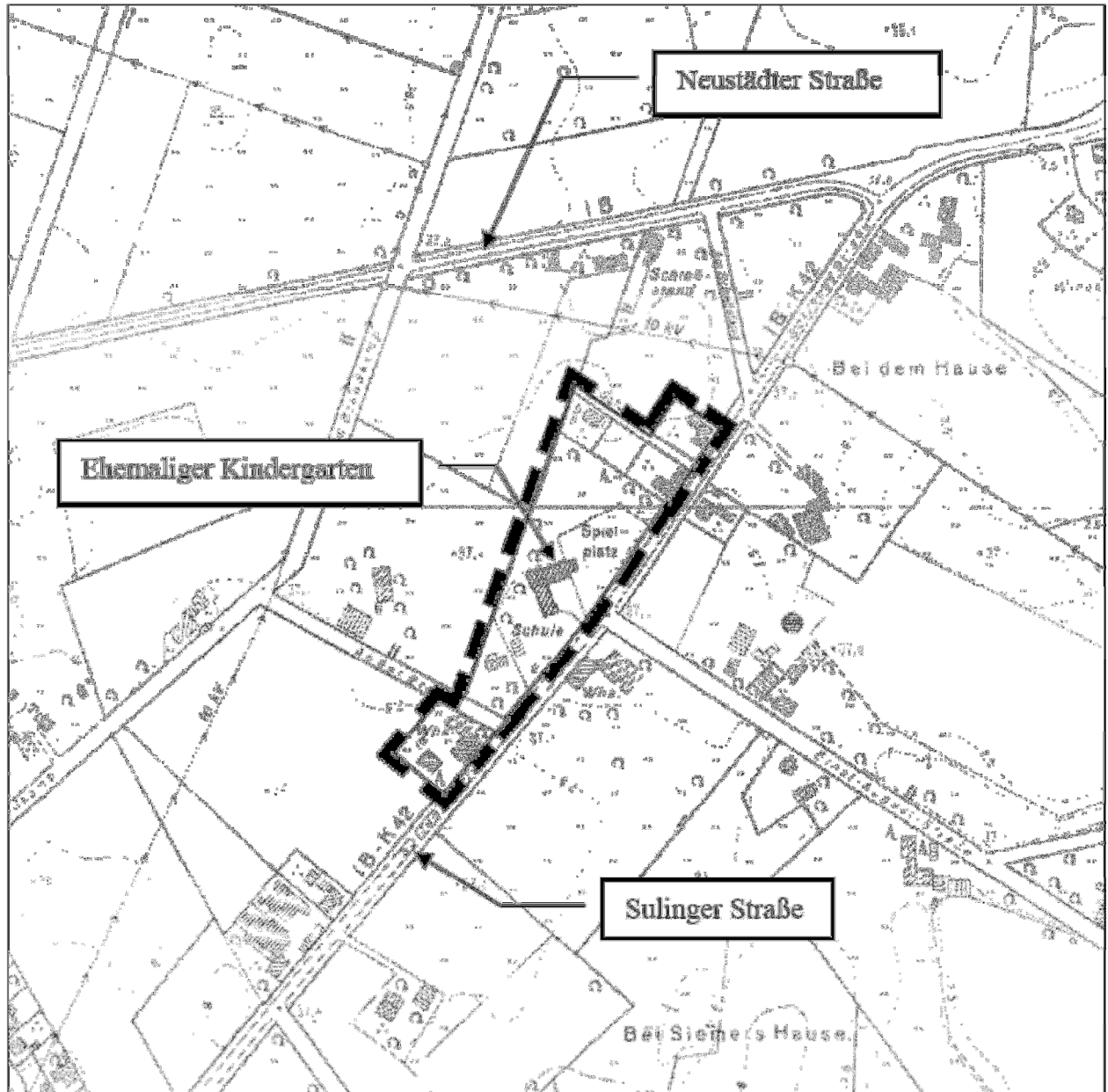
Der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 32 „Ehemaliger Kindergarten“ liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 25.11.2013
Wilhelm Falldorf
Bürgermeister

Übersichtskarte über den räumlichen Geltungsbereich
Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 32 „Ehemaliger Kindergarten“



Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 33 „Tierhaltungsanlagen im Naturpark“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 06.02.2013 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 33 „Tierhaltungsanlagen im Naturpark“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 33 „Tierhaltungsanlagen im Naturpark“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

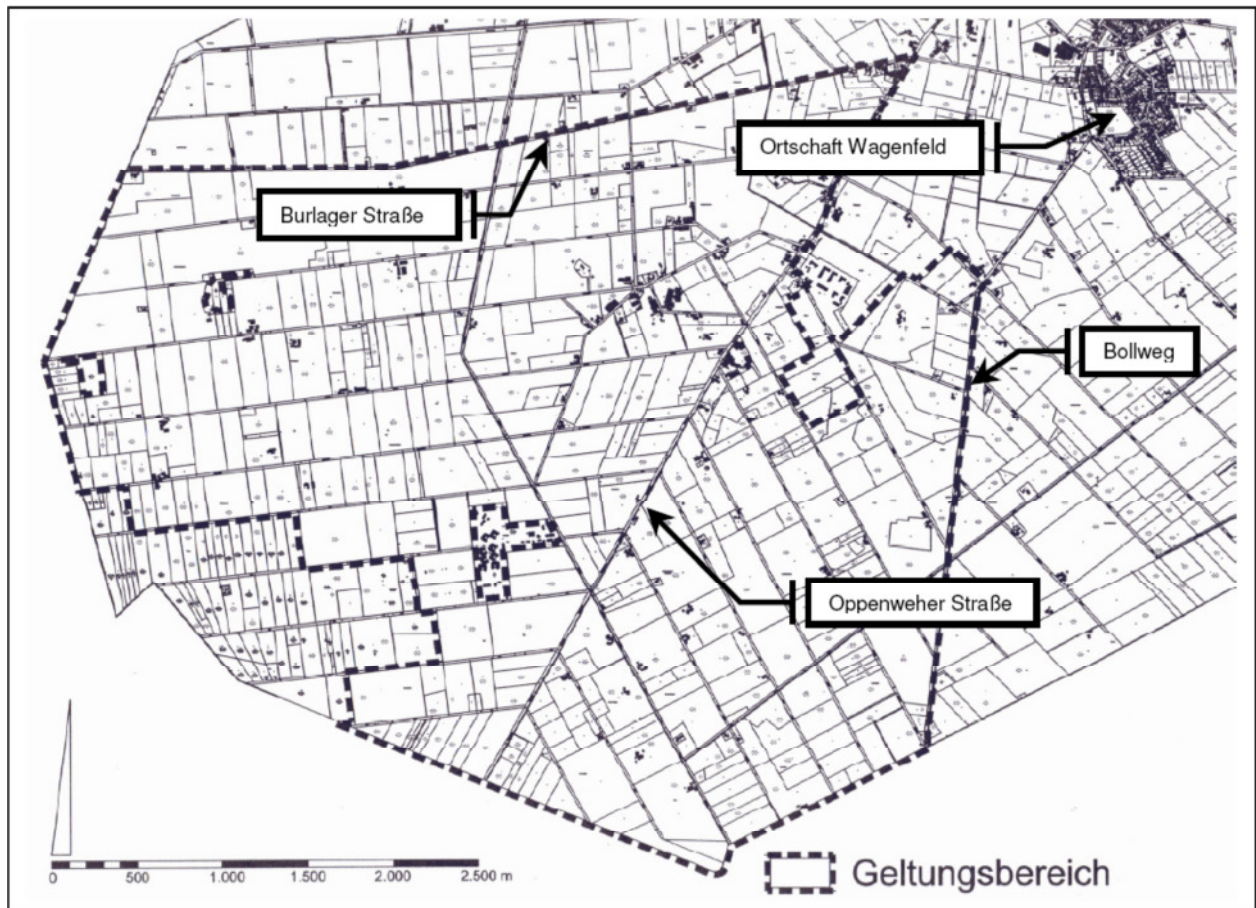
Der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 33 „Tierhaltungsanlagen im Naturpark“ liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 25.11.2013
Wilhelm Falldorf
Bürgermeister

Übersichtskarte über den räumlichen Geltungsbereich
Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 33 „Tierhaltungsanlagen im Naturpark“



**Samtgemeinde Kirchdorf
Gemeinde Wehrbleck**

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Wehrbleck hat in seiner Sitzung am 24.09.2013 die Innenbereichssatzung gem. § 34 BauGB als Satzung beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Innenbereichssetzung gem. § 34 BauGB



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung in Kraft. Die Innenbereichssatzung mit Begründung kann ab sofort bei der im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wehrbleck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wehrbleck, 27.11.2013
Gemeinde Wehrbleck
Der Bürgermeister
In Vertretung
Dahm

Samtgemeinde Rehden Gemeinde Rehden

Satzung der Gemeinde Rehden über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Tierhaltungsanlagen“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rehden in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 17 „Tierhaltungsanlagen“ beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 17 „Tierhaltungsanlagen“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem des Bebauungsplanes. Er ist in der anliegenden Plankarte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, soweit sie die Errichtung landwirtschaftlicher oder gewerblicher Tierhaltungsanlagen für Rinder und Pferde mit mehr als 10 Großvieheinheiten (GV), für Schweine, Schafe und Ziegen mit mehr als 5 GV und für Geflügel, Pelztiere und sonstige Nutztierarten mit mehr als 1 GV betreffen, nicht durchgeführt werden.

§ 4
Ausnahmen

Von dieser Satzung über die Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Rehden.

§ 5
Geltungsdauer

1. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde Rehden kann die Frist um ein Jahr verlängern.

2. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde Rehden gemäß § 17 Abs. 2 BauGB die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

3. Diese Satzung über die Veränderungssperre wird vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 17 „Tierhaltungsanlagen“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

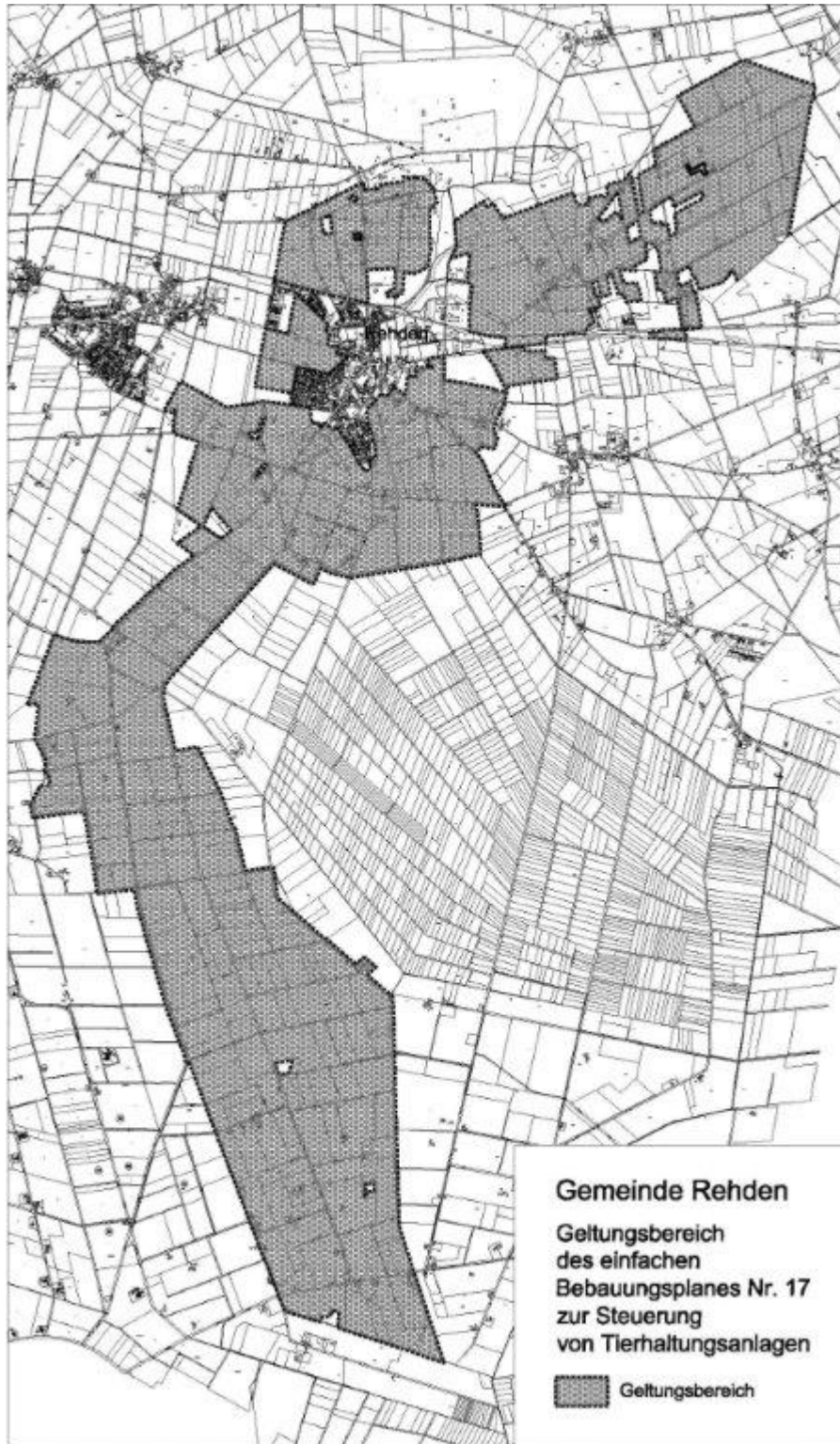
§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rehden, den 26.11.2013
Gemeinde Rehden
Der Gemeindedirektor
Bloch

Gemeinde Rehden
Der Bürgermeister
Grelle

Übersichtskarte über den räumlichen Geltungsbereich der Satzung zur Veränderungssperre
für den Bebauungsplan Nr. 17 „Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Rehden



Die Satzung zur Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 17 „Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Rehden kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00
donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 22, (Nebengebäude) Zimmer 23, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Veränderungssperre kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz tritt diese Satzung der Veränderungssperre des Bebauungsplanes in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rehden geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 18 BauGB über die Entschädigungsansprüche von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der Veränderungssperre eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, 27.11.2013
Gemeinde Rehden
Der Gemeindedirektor
Bloch

Samtgemeinde Siedenburg Flecken Siedenburg

Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat des Flecken Siedenburg in der Sitzung am 24.10.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	999.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.096.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	968.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.032.500 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	63.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	968.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.105.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 161.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Siedenburg, 24.10.2013

Rauschkolb
Gemeindedirektor

L.S.

Runge
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 27.11.2013 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 28.11.2013
Flecken Siedenburg
Der Gemeindedirektor
i. V. Backhaus

Gemeinde Staffhorst

Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Staffhorst in der Sitzung am 16.10.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	392.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	415.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	377.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	386.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	162.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	377.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	552.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 62.950 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Siedenburg, 18.10.2013

gez. Lüschor
Bürgermeister

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 22.11.2013 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 22.11.2013
Gemeinde Staffhorst
Der Bürgermeister
Lüschow

Kirchenamt Sulingen

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudwalde in 27257 Sudwalde, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudwalde in 27257 Sudwalde hat der Kirchenvorstand am 21. August 2013 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudwalde in 27257 Sudwalde vom 26. Februar 2003 wird wie folgt geändert:

§ 6 wird um folgenden Abschnitt III ergänzt:

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für ein Jahr – je Grabstelle: **4,00 €**

Die Gebühr wird im Voraus für zwei Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

Die übrigen Gebührentarife bleiben unverändert.

§ 2

Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2014 in Kraft.

Sudwalde, den 21. August 2013

DER KIRCHENVORSTAND

gez. Pastorin Harms

Vorsitzende

gez. Bröer

Stellv. Vorsitzender

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 20. November 2013

KIRCHENAMT IN SULINGEN

gez. Schimke

(Bevollmächtigter)